

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde unter anderem Folgendes beschlossen:

„Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen.“

Vor diesem Hintergrund werden nach Abstimmung zwischen der Staatskanzlei und den Staatsministerien sowie unter Einbindung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Sächsischen Rechnungshofes für die Behörden der Landesverwaltung folgende einheitliche Rahmenvorgaben unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt. Sie ergänzen die bisherigen Festlegungen vom 10. sowie 17. März 2020. Für bestimmte Behörden (z.B. Polizei, Finanzverwaltung und Justizdienst) können die zuständigen Staatsministerien zentrale, im Detail abweichende, Festlegungen treffen.

1. Zielstellung

Zielstellung der Festlegungen ist es, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus für die Bediensteten zu verringern und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit der Behörden bestmöglich sicherzustellen.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Umsetzung der Zielstellung sind Maßnahmen zur Gewährleistung des Abstandsgebotes mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu ergreifen. Dabei sollen sich die Behördenleiter an folgenden Grundsätzen orientieren:

- a) Das Arbeiten in Einzelbüros ist unproblematisch.
- b) Das Arbeiten in Doppelbüros ist bei Einzelnutzung unproblematisch.
- c) Die Benutzung von Büros durch mehrere Bedienstete ist möglich, wenn das Abstandsgebot aufgrund der Größe des Büros problemlos eingehalten werden kann.
- d) Es sollen die Möglichkeiten des abwechselnden Arbeitens von Bediensteten in der Dienststelle (wochenweise, tageweise) in Betracht gezogen werden.
- e) Gibt ein Bediensteter der Behörde bekannt, dass er eine besonders gesundheitlich gefährdete Person sei, sind die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen zu besprechen.
- f) Persönliche Besprechungen sollen nach Möglichkeit weiterhin durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- g) Bedienstete von Behörden mit unvermeidbarem direktem Kontakt unter 1,5 m (z.B. Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, Asylbehörden, Besucherverkehr) sollen so zeitnah wie möglich mit einer Mund-Nase-Abdeckung ausgestattet werden.

3. Hygienemaßnahmen

Die Behörden sollen sich bei den Hygienemaßnahmen an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes orientieren.

Darüber hinaus sollen die Bediensteten erneut auf die notwendigen persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen werden, wie z.B. regelmäßiges und gründliches Händewaschen, Reinigen von Oberflächen und Lüften der Arbeitsräume und Büros. Es wird empfohlen, hierzu auf die Materialien unter www.infektionsschutz.de zurückzugreifen.

4. Maßnahmen bei der Feststellung einer Coronainfektion bei einem Bediensteten der Landesverwaltung:

Kontakt der Dienststelle mit dem infizierten Bediensteten:

Bedienstete, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, sind dringend gebeten, unverzüglich telefonisch mit dem Personalreferat in Kontakt zu treten.

Das Personalreferat erfragt in diesem Telefonat, mit welchen Bediensteten der infizierte Bedienstete in den letzten 14 Tagen engeren Kontakt in Form eines mindestens 15-minütigen persönlichen Gesprächs mit weniger als 1,5 m Abstand hatte (höheres Infektionsrisiko) und mit welchen Bediensteten er in den letzten 14 Tagen sich unter Einhaltung des Mindestabstandes in einem Raum aufgehalten hat (geringeres Infektionsrisiko) war.

Das Personalreferat gibt dem infizierten Bediensteten den Hinweis, dass sich das Gesundheitsamt bzgl. der Ermittlung der Angaben zu den Kontaktpersonen an das Personalreferat wenden soll.

Der infizierte Bedienstete ist gebeten, das Personalreferat über mögliche weitere Maßnahmen des Gesundheitsamtes informieren.

Der infizierte Bedienstete ist zudem gebeten, kurz vor Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen das Personalreferat telefonisch kontaktieren, damit die Wiederaufnahme seines Dienstes besprochen werden kann.

Weitere Maßnahmen der Dienststelle

Das Personalreferat informiert die Bediensteten, die mit dem infizierten Bediensteten im engeren Kontakt standen. Die betroffenen Bediensteten sind aufzufordern, die Dienststelle zu verlassen und für die Dauer von 14 Tagen im Homeoffice zu arbeiten.

Das Personalreferat informiert ferner die Bediensteten, die sich mit dem infizierten Bediensteten in einem Raum aufgehalten haben, aber keinen engeren Kontakt hatten.

Die Bediensteten sind durch das Personalreferat um Mitteilung ihrer telefonischen Erreichbarkeit zu bitten und darüber zu informieren, dass ihre persönlichen Angaben (Name, Adresse und Telefon) im Rahmen des Infektionsschutzes auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Die betroffenen Bediensteten sind gebeten, das Personalreferat über die Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren.

Das Personalreferat informiert die Vorgesetzten über das Vorgehen im Einzelfall.